

Protokoll

**der 7. Sitzung des Fachgremiums Handelsgeschäfte
am Freitag, 25. April 2013
10:30 Uhr bis 16:00 Uhr
im Hause der BaFin, Bonn**

Teilnehmer/-innen (siehe Anlage)

Das Protokoll der sechsten Sitzung des FG Handelsgeschäfte wurde ohne Änderungen verabschiedet.

Nachbereitung:

Für folgende Punkte wurde in der Sitzung um Beiträge der Fachgremiumsmitglieder gebeten.

Bis Ende Mai:¹

- Einschätzung der Liquiditätshorizonte für verschiedene Klassen von Risikofaktoren auf beigefügtem Formblatt (Rangfolge, nach Möglichkeit auch quantitativ. Annahme: Stressperiode, keine Risikokonzentration). Es wurde gebeten, das Formblatt möglichst aus individueller Sicht auszufüllen.
- Vorschläge, wie das Kriterium "trading evidence" operationalisiert werden kann, d.h. welche Belege für Handelsabsicht oder mangelnde Handelsabsicht in den Regelungen eingefordert werden können (z.B. Operationalisierung von Umschlagsvolumen und Bestand auf Ebene von Risikofaktoren). Da eine allgemein gültige Vorgabe schwierig sein kann, werden gerne auch Vorschläge detailliert nach Art der Geschäfte (z.B. Derivate/Cash oder länger existente Produkte/neue Produkte) entgegengenommen.

Bis Ende Juni:

- Zur RWA-Vergleichsstudie der SIG Trading Book (<http://www.bis.org/publ/bcbs240.htm>): Indikation, zu welchen Punkten der „Potential policy issues for future consideration“ Mitglieder des Fachgremiums eine entgegenkommende Haltung befürworten. Bitte um Bewertung der Vorschläge insbesondere nach den Kriterien: Adäquanz der Modellierung, Umsetzungsaufwand, Vereinbarkeit mit interner Verwendung.

¹ Es wurde auch um eine Indikation gebeten, in welchem Umfang Institute, die ausschließlich nach HGB bilanzieren, Fair-Value-Accounting in nennenswertem Umfang nutzen, sprich: über einen nennenswerten Handelsbestand nach §340c Abs. 1 HGB verfügen. Die Aufsicht konnte diese Frage jedoch zwischenzeitlich aus ohnehin vorliegenden Meldedaten beantworten. Mit Mail vom 22.05.2013 verzichtete die Aufsicht daher auf diese Frage.

Zu TOP 1 Bericht aus den Baseler Arbeitsgruppen

SIG² Trading Book: RWA-Vergleichsstudie

Ein Vertreter der Aufsicht stellt die Vorgehensweise und Ergebnisse der RWA-Vergleichsstudie vor, die zugehörige Präsentation wurde im Nachgang zu der Sitzung an die FG-Teilnehmer versendet.

- Workstream 1: Analyse öffentlicher Daten

Die Analyse ergab ein uneinheitliches Bild. Die öffentlich verfügbaren Informationen waren nicht geeignet, RWA-Variabilitäten zu erklären (Problemfelder z. B. unterschiedlicher Umsetzungsstand der Baseler Regelungen und damit zum Teil fehlende Offenlegungsberichte, verschiedene Rechnungslegungsregime, tatsächliche Zusammensetzung der Handelsbuchpositionen der untersuchten Banken unbekannt)

Als Schlussfolgerung werden im Bericht der SIG TB Verbesserungen in den Offenlegungsvorschriften angeregt.

- Workstream 2: Analyse von erhobenen bankinternen Informationen und Testportfoliorechnungen (Test Portfolio Exercise, TPE)

Abweichungen in den RWAs sind einerseits bedingt durch unterschiedliche Ausgestaltung der Modellierungsfreiheiten innerhalb der gültigen Regulierungsvorgaben. Andererseits haben die Untersuchungen ergeben, dass auch das unterschiedliche Vorgehen der nationalen Aufseher eine Rolle spielt (z.B. Aufsichtspraxis bei der Festsetzung des aufsichtlichen Multiplikators, Einschränkung von Modellierungsfreiheiten, Nichtzulassung der Modellierung für bestimmte Risikokategorien).

In der TPE wurden die höchsten Abweichungen bei Berechnung des IRC festgestellt. Als Ursachen werden im Bericht u.a. nicht direkt beobachtbare Parameter (z.B. Korrelationen zwischen Schuldner) und unterschiedliche Umschichtungshorizonte als Inputparameter für die Modellierung sowie das höhere Konfidenzniveau (99,9%) genannt. In Ländern, die Basel 2.5 zum Auswertungszeitpunkt noch nicht umgesetzt haben (bspw. USA), waren die IRC-Ansätze nicht von den Aufsichtsbehörden abgenommen.

Ein Vertreter der Aufsicht merkt an, dass die Abweichungen beim IRC auch aufgrund der Fokussierung auf Basisrisiken, die nicht von allen Banken modelliert werden, wenig überraschend seien.

Die Presse hat nach Veröffentlichung des Berichts die RWA-Abweichungen zwischen Kreditinstituten heftig kritisiert, ohne allerdings auf die im Bericht deutlich herausgestellte eingeschränkte Aussagekraft der Ergebnisse einzugehen. Auf internationaler Ebene gibt es Diskussionen bezüglich bestimmter Wahlfreiheiten in der Modellierung, so dass Änderungen der regulatorischen Vorgaben, d.h. Einschränkungen der Modellierungswahlrechte, nicht ausgeschlossen werden können. Daher bitten die Vertreter der Aufsicht um Anregungen der Industrie, welche Änderungen bzw. Einschränkungen der Modellierungswahlrechte aus ihrer Sicht tragbar wären (vgl. S. 23-25 der Präsentation). Vom BdB wird ein Papier dazu in Aussicht gestellt.

² SIG = Standards Implementation Group

Ein Vertreter des BdB stellt kurz die Sicht des Verbandes bezüglich der Ergebnisse des veröffentlichten Berichtes dar (siehe insb. Seite 9-10 der beigefügten Präsentation des BdB).

Trading Book Group: Grundlegende Überprüfung der Handelsbuchregelungen

Die Vertreter der Aufsicht geben ihre persönlichen Einschätzungen und Vorstellungen zu verschiedenen Gegenständen der Verhandlungen wider. Seit der Veröffentlichung des Konsultationspapiers im Mai 2012 hat sich der Baseler Ausschuss nicht öffentlich zur grundlegenden Überprüfung der Handelsbuchregelungen geäußert.

- Handelsbuchabgrenzung

Die Rückmeldungen der Industrie zum Konsultationspapier der TBG fielen mehrheitlich für eine *trading evidence based boundary* aus. Das Stimmungsbild in der TBG ist ähnlich, die *valuation based boundary* wird jedoch von einigen Mitgliedern noch sehr stark vertreten. Im Interesse einer robusten trading evidence based boundary bedarf es geeigneter Kriterien, wann eine „trading evidence“ vorliegt. Ein Vertreter der Aufsicht bittet daher die Mitglieder des Fachgremiums um Zusendung von Vorschlägen, wann ein solcher Handelsnachweis gegeben ist.

Die Vertreter der Industrie geben zu bedenken, dass ein Handelsnachweis insbesondere bei nicht täglich handelbaren (z.B. maßgeschneiderten oder „bespoke“) Produkten und innovativen (bisher nicht/kaum gehandelten) Produkten schwierig sei. Die Handelsbuchabgrenzung solle daher die Möglichkeit einer späteren Umwidmung von Positionen ins Handelsbuch nach dem Aufbau einer entsprechenden „trading evidence“ berücksichtigen.

Das Thema Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch wird auf Baseler Ebene in einer separaten Arbeitsgruppe (Task Force on Interest Rate Risk) behandelt.

- Modellansatz

- Möglicherweise werden Kapitalanforderungen für Ausfall- und Migrationsrisiken (diskrete Risiken) und kontinuierliche Risiken separat zu berechnen sein. Eventuell verläuft die Trennlinie stattdessen zwischen Ausfallrisiken und dem Risiko einer Änderung von Kreditrisikoprämien (Credit Spread Risk, CSR).

- Ausfall- und Migrationsrisiken (diskrete Risiken)

Aufgrund der Ergebnisse der SIG TB könnten die Modellierungsfreiheiten im Vergleich zu Basel 2.5 weiter eingeschränkt werden. Gegebenenfalls wird das zu verwendende Quantil (bisher 99,9 %) reduziert und das Risikomaß mit einem Faktor versehen.

- Kontinuierliche Risiken

Kapitalunterlegung zukünftig mit einem auf Basis eines Stresszeitraums kalibrierten Expected Shortfall (ES).

- Korrelationsvorgaben

ISDA hatte vorgeschlagen einen mit einem Faktor x gewichteten Gesamt-ES und eine mit $(1-x)$ gewichtete Summe der Assetklassen-ESs zu addieren. Dies

ist eins der Modelle, die für eine aufsichtliche Begrenzung der Korrelationsschätzungen diskutiert wird.

- Liquiditätshorizont

Zur Konsultation gestellt war, dass die Eigenmittelanforderungen verschiedene Liquiditätshorizonte zugleich berücksichtigen sollen. Die Kreditwirtschaft hatte zu diesem Vorhaben geschwiegen. Wie aus den zu verschiedenen Liquiditätshorizonten gemessenen Risiken ein in sich konsistentes Risikomaß generiert werden kann, ist noch nicht geklärt.

Die Vertreter der Aufsicht bitten die Mitglieder des Fachgremiums, eine im Nachgang zur Sitzung versendete Tabelle mit ihren Einschätzungen zur Liquidität bestimmter Risikofaktoren auszufüllen.

- Use Test

Das Konsultationspapier hatte die bisherige Anforderung einer internen Verwendung des Risikomodells (Use Test) nicht weiter erwähnt. Die deutsche Aufsicht ist weiterhin Befürworter des Use Test, d.h. die institutsinterne Nutzung von Kernkomponenten des Risikomodells (z.B. des Mapping) weiter als notwendige Voraussetzung für die aufsichtliche Nutzung eines Risikomodells zu verankern.

- Verbriefungen im Handelsbuch

Das Konsultationspapier hatte zur Unterlegung von Verbriefungen geschwiegen. Eine Möglichkeit ist es, Risiken aus Verbriefungen allein nach dem Standardansatz zu unterlegen. Zu prüfen ist, inwieweit die von der RSW (Rating and Securitisation Workstream) vorgeschlagenen neuen Regeln für das Anlagebuch für das Handelsbuch genutzt werden können (Revisions to the Basel Securitisation Framework, Konsultationsfrist bis 15.03.2013, <http://www.bis.org/publ/bcbs236.htm>).

- Backtesting

Trotz Abstellen auf das Risikomaß Expected Shortfall (mit verschiedenen Liquiditätshorizonten, Verwendung einer Stressperiode usw.) ist ein Backtesting weiterhin auf Basis des 1-Tages-VaR (auf Basis aktueller Marktdaten) möglich. Dies hat den Vorteil, dass das Backtesting praktikabel bleibt, gleichzeitig jedoch den zu akzeptierenden Nachteil, dass das ES-Modell (mit Liquiditätshorizonten usw.), welches für die Eigenkapitalunterlegung herangezogen wird, dem Backtesting nicht unmittelbar unterliegt.

- Modellanerkennung

Das Konsultationspapier sieht eine Modellanerkennung auf Desk-Ebene vor. Wenn ein Desk nicht die Anforderung für die Modellierung erfüllt, muss danach für die betreffenden Geschäfte der Standardansatz verwendet werden. Diskutiert wird, ob dies – wie im Konsultationspapier vorgesehen – mittels eines einfachen Ansatzes erfolgt (-> unmittelbarer Übergang zu Standardansatz, Ausschluss aus der ES Modellierung) oder ob – angelehnt an einen Vorschlag von ISDA – ein komplexerer Ansatz (-> Weiterhin Berücksichtigung im ES, aber Aufschlag bestimmt durch Standardmethode, gewichtet mit einem durch die Anzahl der Backtesting-Ausnahmen bestimmten Faktor) verfolgt wird.

• Standardansatz

Der Partial Risk Factor Approach ist der unter den Kommentaren zum Konsultationspapier präferierte Ansatz (2/3 der Rückmeldungen waren diesbezüglich positiv, 1/3 für Fuller Risk Factor Approach). Innerhalb des Partial Risk Factor Approach könnte für Optionen noch ein verfeinerter Ansatz eingeführt werden. Dieser soll Portfoliozusammenhänge besser abbilden, als es im einfachen „Bucketing“ des Partial Risk Factor Approach möglich ist.

Risikogewichte und Korrelationen sollen auf Basis einer Stressperiode festgelegt werden. Da die Festlegung allgemein und damit unabhängig von der spezifischen Portfolioausrichtung beim jeweiligen Institut erfolgt, wird darüber nachgedacht, jeweils zwei Korrelationsparameter festzulegen, wobei der je nach Portfolioausrichtung (z.B. long/long vs. long/short) konservativere zum Einsatz kommt.

- Verhältnis Standard-/Modelleinsatz

Die parallele Kalkulation von Standardansatz und Modell ist verpflichtend. Es ist noch offen, ob bei Verwendung eines Modells der Standardansatz verwendet wird, um einen Mindesteigenmittelanforderung (Floor) oder eine Zusatzeigenmittelanforderung (Surcharge) zu ermitteln.

Zu **TOP 2** Bericht aus der Subgroup on Market Risk (SGMR) zu den Arbeiten an den Bindenden Technischen Standards (BTS)

Die Vertreter der Aufsicht stellen die aktuellen Arbeiten der SGMR vor (für Details siehe Präsentation). Die in der CRR genannten Fristen für die BTS bezeichnen das Datum, zu dem die EBA einen BTS-Entwurf an die EU-Kommission übermitteln muss. Die Aufsicht geht davon aus, dass die CRR zum 01.01.2014 in Kraft tritt.

Binding Technical Standards zu aufsichtlichen Bewertungsanpassungen (Prudent Valuation Adjustments)

Der aktuell diskutierte RTS-Entwurf zu Prudent Valuation Adjustments sieht folgende Änderungen im Vergleich zum BaFin-Rundschreiben 13/2011 (BA) vor:

- Der Anwendungsbereich der RTS umfasst alle zum Fair Value bewerteten Positionen (Assets und Liabilities im Handelsbuch und im Anlagebuch).
- Die RTS betreffen grundsätzlich alle Institute, wobei Institute mit Fair Value Positionen in geringem Umfang einen vereinfachten Ansatz verwenden dürfen.
- Institute müssen die gebildeten Bewertungsanpassungen vom harten Kernkapital abziehen.
- Es werden detaillierte Anforderungen an die Ermittlung der Bewertungsanpassungen für einzelne wertbeeinflussende Faktoren gestellt.

Nach der Auswertung der Kommentare zum Diskussionspapier wird aktuell das Konsultationspapier erstellt, das voraussichtlich im August für 3 Monate zur Konsultation gestellt werden soll. Die Mitglieder des FG werden über die Veröffentlichung informiert.

Es wird klargestellt, dass Positionen, die nach dem strengen Niederstwertprinzip (lower of cost or market) bewertet werden, nicht im Anwendungsbereich der RTS sind, der Handelsbestand nach HGB dagegen schon.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Rundschreiben 13/2011 (BA) bis zum Inkrafttreten der CRR weiterhin gilt.

Binding Technical Standards zu Marktrisiko-Standardverfahren

Die Konsultationspapiere zu den folgenden vier Binding Technical Standards werden voraussichtlich im Juni mit einer Konsultationsfrist von 3 Monaten veröffentlicht:

- RTS zu Optionspreissrisiken (über Delta-Risiken hinausgehend)

Die Vorschläge in den RTS lehnen sich an die Methoden im Baseler Papier von 1996 an. Wie in der SolvV wird es die Delta-Plus-Methode und einen Szenario-Matrix-Ansatz geben, hinzu kommt ein einfacher Ansatz (nur für Käufer einfacher Optionen). Aufgrund der Berücksichtigung aller Optionen über ihr Delta-Äquivalent in der CRR, und da ein Carve-out der nach Szenario-Matrix-Ansatz oder dem einfachen Ansatz berücksichtigten Optionen in den RTS nicht vorgegeben werden darf, müssen die Ergebnisse dieser beiden Ansätze um das Delta-Äquivalent korrigiert werden. Da in den RTS auch kein Genehmigungsvorbehalt (wie nach SolvV für den Szenario-Matrix-Ansatz) enthalten sein darf, wurde nur eine Anzeigepflicht für den Szenario-Matrix-Ansatz aufgenommen. Diskutiert wird noch die Frage, ob Szenario-Matrix-Ansatz und Delta-Plus-Methode nicht nur innerhalb einer Institutsgruppe, sondern auch innerhalb eines Instituts kombiniert werden dürfen.

- ITS zu eng verbundenen Währungen (closely correlated currencies)

Der ITS enthält eine Liste von relevanten eng verbundenen Währungen. Damit ein Währungspaar als eng verbunden gilt, darf die Wertänderung einer entgegengesetzten Position in zwei Währungen über eine Haltedauer von zehn Tagen bei einer dreijährigen Beobachtungsperiode mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % und bei einer fünfjährigen Beobachtungsperiode mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % nicht größer sein als 4 %. Gemäß CRR sind beide Kriterien gleichzeitig zu erfüllen.

Sollten die Institute in der Liste der Währungspaare für sie relevante Kombinationen vermissen, können sie dies in ihrer Konsultationsantwort anmerken.

- RTS zur Definition des Begriffes "Markt"

Das Konsultationspapier stellt zur Diskussion, einen Aktien-"Markt" entweder nach Nationalität (wie derzeit in der SolvV geregelt) oder alternativ nach Währungsraum abzugrenzen.

- ITS zu diversifizierten Indices

Die in den ITS vorgeschlagenen Kriterien identifizieren die deutschen Indizes DAX, GEX, HDAX, MDAX und SDAX als angemessen diversifiziert.

Binding Technical Standard zu Marktrisiko-Modell-Ansätzen

Die RTS stehen noch bis 11.06.2013 zur Konsultation und beziehen sich auf Modelländerungen im Zusammenhang mit IRBA, AMA und IMA (MRM). Die Teilnehmer werden auf eine Industrieanhörung bei der EBA in London hingewiesen, die am 13.05 stattfand.

IMM gilt als Teil von IRBA, wird aber im RTS nicht gesondert erwähnt. Zu CVA-Risiko werden im Marktrisiko-Teil explizite Vorgaben gemacht.

Die Liste der im Anhang des Konsultationspapiers aufgeführten zu berücksichtigenden Änderungen ist nicht abschließend. Auch andere Änderungen müssen gemeldet werden, wenn sie die Schwellenwerte übersteigen.

Die bestehende Liste wird in ihrem Detaillierungsgrad sowohl von Vertretern der Aufsicht als auch der Industrie kritisch gesehen. Die starken Einschränkungen durch die Liste ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass in den RTS keine „qualifizierenden“ Ergänzungen wie „materiell“ oder „wesentlich“ verwendet werden dürfen, da diese dann wieder definiert werden müssten.

Die von einem Vertreter der Industrie aufgeworfene Frage, ob Änderungen als Reaktion auf eine getroffene Feststellung eine Modelländerung im Sinne des CP ist, kann nicht abschließend geklärt werden.

Aktuell sehen die RTS eine Vergleichsrechnung über 60 Tage vor, die die Industrievertreter für zu lang halten. Die deutsche Aufsicht hat mit ihrer Verwaltungspraxis, eine 10-tägige-Parallelrechnung zu fordern, gute Erfahrungen gemacht. Die seitens der Industrie geäußerten Bedenken hinsichtlich einer 60-tägigen-Vergleichsrechnung sollten im Rahmen der Konsultation noch bis 11. Juni an die EBA adressiert werden.

Anpassungen der CRR und Binding Technical Standards zum CVA-Risiko

- CRR on CVA-Risk
 - Die aktuelle Fassung der CRR vom 16.4.2013 (<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2013-0115+0+DOC+XML+V0//DE&language=EN>) begrenzt den Anwendungsbereich der Eigenmittelanforderungen für CVA-Risiko gegenüber der zuletzt veröffentlichten Fassung und gegenüber den Baseler Vorschlägen deutlich. Dieser Anwendungsbereich gilt gleichermaßen für den Standardansatz (sCVA) wie für den fortgeschrittenen Ansatz, der auf internen Modellen basiert (aCVA).
 - Von der Unterlegung des CVA-Risikos ausgenommen sind beispielsweise Transaktionen mit Kontrahenten aus der Realwirtschaft (Non-Financials) mit geringem Transaktionsvolumen sowie mit Zentralregierungen und bestimmten anderen öffentlichen Stellen.
 - Die CRR stellt weiterhin klar:
 - Der Multiplikationsfaktor von 3 für VaR und stressed VaR ist auch für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen anhand des aCVA anzuwenden.
 - Die RTS (siehe unten) sollen näher spezifizieren, unter welchen Bedingungen die Verwendung von proxy spreads aus dem internen VaR-Modell für spezifisches Zinsänderungsrisiko im aCVA als angemessen gilt.

- Für Kontrahenten, für die das VaR-Modell keinen angemessenen Proxy Spread zur Verfügung stellt, ist verpflichtend der sCVA anzuwenden.
- RTS zum aCVA

Die Arbeiten an den RTS zu „proxy-Spreads in der CVA Risikomodellierung und zur Definition einer begrenzten Anzahl kleinerer Portfolios“ wurde aufgrund von Verzögerungen bei den CRR-Verhandlungen Ende letzten Jahres zurückgestellt. Die überarbeiteten Vorschläge unter Berücksichtigung des geänderten Anwendungsbereichs werden voraussichtlich im August nochmals zur Konsultation gestellt.

 - Proxy Spreads müssen hinsichtlich der Kriterien Rating, Branche und Region angemessen sein, um für die aCVA Berechnung verwendet werden zu dürfen.
 - Für die Festlegung der Grenzen einer „a limited number of smaller portfolios“ unter dem neuen Anwendungsbereich der CVA werden die betroffenen Institute nochmals angesprochen³.

Zu TOP 3 Sonstiges

- Auf Nachfrage der Industrie wird klargestellt, dass das CP zu High Cost Credit Protection des BCBS auch für Handelsbuchpositionen gilt.
- Das aktuelle CP zu den neuen Verbriefungsregelungen wird nicht im Rahmen des Fachgremiums Handelsgeschäfte besprochen, da es sich a) um Anlagebuchregeln handelt und es b) ein eigenes Fachgremium Verbriefungen gibt.
- Nächste Termine des Fachgremiums:
 - Telefonkonferenz nach Veröffentlichung des CP zu den RTS zu Prudent Valuation Adjustments
 - Präsenzsitzung nach Veröffentlichung des zweiten CP zum Fundamental Review.

³ Die Anfrage erfolgte per e-mail am 29.04.2013

Teilnehmer der 7. Sitzung des FG Handelsgeschäfte

Für den Bundesverband deutscher Banken e. V.:

Dr. Uwe Gaumert, BdB
Lars Popken, Deutsche Bank AG
Michael Kratochwil (vertritt Dr. Jürgen Stein), Commerzbank AG
Dr. Bernd Korthues, HSBC Trinkaus & Burkhardt
Harald Schwer, HVB UniCredit

Für den Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V.:

Dr. Carsten Wehn (vertritt Sven Boland), DekaBank Deutsche Girozentrale
Johannes Voit (vertritt Dr. Silvio Andrae), DSGV

Für den Verband der deutschen Pfandbriefbanken e. V.:

Eva-Maria Kienesberger, vdp

Für den Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.:

Nadja Wick, VÖB
Peter Martens, Portigon AG
Dr. Gregor Penner (vertritt Helmut Schwarzkopf), Helaba
Stephan Gliem (vertritt Dr. Andreas Matuschke), Landesbank Berlin
Sandra Ziegler (vertritt Dr. Jens-Peter Reinhardt), Landesbank Baden-Württemberg

Für den Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Anna Niemitz, BVR
Martin Schreiter, DZ BANK AG,
Dr. Erwin Pier-Ribbert, WGZ BANK AG

Für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Dr. Rüdiger Gebhard
Ingo Reichwein
Dr. Martin Honal (nach der Mittagspause)

Für die Deutsche Bundesbank

Karsten Stickelmann
Kerstin Radtke
Stefan Rehsmann
Timo May-Johann